

## **Botschaft**

**Zum Beschlussentwurf zur Genehmigung der Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Wallis, vertreten durch das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2012 – 2015**

Vom 28.3.2012

---

***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

***an den***

***Grossen Rat des Kantons Wallis***

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir beehren uns, Ihnen zusammen mit der vorliegenden Botschaft den Beschlussentwurf zur Genehmigung der Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Wallis, vertreten durch das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2012 – 2015 zu unterbreiten.

Die Programmvereinbarung ist das zentrale neue Instrument für die Ausführung von Aufgaben, für welche der Bund und Kantone gemeinsam verantwortlich sind (Verbundaufgaben). Darin sind die mehrjährigen Ziele sowie der globale Bundesbeitrag festgelegt. Neu ist beabsichtigt, verstärkt kohärente Mehrjahresprogramme zu subventionieren. Zudem soll der Wechsel von einer Optik des Inputs (Kostenorientierung) hin zu einer Optik des Outputs (Wirkungsorientierung) vollzogen werden.

*Der Abschluss der Programmvereinbarung obliegt dem Staatsrat. Übersteigt der Betrag (Brutto-Gesamtausgaben zulasten des Kantons für den entsprechenden Zeitraum) zehn Millionen Franken, muss die Programmvereinbarung vom Grossen Rat genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt global. Sie bezieht sich auf das Finanzvolumen der Programmvereinbarung und nicht auf den Inhalt.*

### **1. Gegenstand der Programmvereinbarung**

National- und Ständerat haben am 6. Oktober 2006 das Bundesgesetz über die Regionalpolitik angenommen. Dieses besagt, dass die Vereinigte Bundesversammlung in einem Mehrjahresprogramm die Prioritäten und den Förderinhalt der Regionalpolitik festlegt. Die Kantone waren daher angehalten, beim Bund kantonale Umsetzungsprogramme einzureichen. In diesen Umsetzungsprogrammen werden die Bedürfnisse und strategischen Überlegungen der Kantone definiert, wobei die Kantone jenen der Regionen Rechnung tragen.

In der Botschaft zum Mehrjahresprogramm des Bundes 2008 – 2015 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) und dessen Finanzierung vom 28. Februar 2007 werden die thematischen Förderschwerpunkte folgendermassen festgelegt:

- Wissenstransfer in exportorientierte industrielle Wertschöpfungs-systeme;
- Unterstützung des Strukturwandels im Tourismus;
- Institutionen und institutionelle Reformen;
- Marktwirtschaftlich orientierte Bildungs- und Gesundheitsunternehmen;
- Potenziale der Energiewirtschaft;
- Nutzung von natürlichen Ressourcen;
- Agrarwirtschaft in geöffneten Märkten.

Erste Priorität für den Bund haben die ersten beiden Förderschwerpunkte.

Die erste Vierjahresperiode 2008 - 2011 hat gezeigt, dass der Paradigmenwechsel in der Regionalpolitik von den Akteuren einen Effort abverlangte und die Anpassung an das neue Regime Zeit braucht. Dennoch hat der Kanton Wallis mit der Neuausrichtung gute Erfahrungen gemacht, was vom Bund bei der Beurteilung des Schlussberichtes für die erste Vierjahresperiode 2008 - 2011 denn auch gewürdigt wurde. Von den zur Verfügung stehenden Beiträgen in der Höhe von 12.3 Millionen Franken wurden 10,7 Millionen Franken genutzt und von den 38 Millionen Franken an Darlehen 20.3 Millionen Franken. Diese Differenz zwischen den zur Verfügung stehenden Mitteln und den genutzten erklärt sich daraus, dass das Umsetzungsprogramm 2008 - 2011 auf das neue Tourismusgesetz aus dem Jahre 2008 ausgerichtet war, welches ja bekanntlich im November 2009 vom Stimmvolk abgelehnt wurde.

Basierend auf dem vom Bund zur Verfügung gestellten Raster erarbeitete der Kanton seine Prioritäten im Bereich der Regionalpolitik und deponierte diese im Juli 2011 beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Bern. Zuvor wurden die Regionen aufgefordert, ihre Förderschwerpunkte für die Jahre 2012 - 2015 in regionalen Programmen festzuhalten. Gestützt auf diese regionalen Programme und die kantonale Wirtschaftsentwicklungsstrategie entstand das kantonale Umsetzungsprogramm 2012 - 2015. Es handelt sich dabei, im Sinne einer Kontinuität, die sowohl der Strategie des Kantons als auch dem Willen des SECO entspricht, um eine Weiterführung der im Jahre 2008 eingeschlagenen Richtung. Selbstverständlich wurden die Förderschwerpunkte vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Jahre 2008 - 2011 einer Analyse unterzogen und wo notwendig angepasst und überarbeitet.

Neben den beiden schon für den Zeitraum 2008 - 2011 formulierten Entwicklungsschwerpunkten Industrie und Tourismus hat der Kanton einen dritten Schwerpunkt ins Programm aufgenommen, die Energie. Der Kanton ist bestrebt, das Wallis als Energiekanton zu etablieren und die Vorbereitungen für die Ansiedlung von Lehrstühlen der Ecole polytechnique fédérale Lausanne (EPFL) in Angriff zu nehmen. Vorgesehen ist die Einrichtung von elf Lehrstühlen der EPFL auf dem Campus in Sitten. Die EPFL will sich dort ab 2015 im Wallis entwickeln, in enger Partnerschaft mit den Walliser Institutionen (HES-SO, CREM, etc.). Geplant ist diese Partnerschaft u.a. in den Bereichen Hydraulik und Turbinierung, Grüne Chemie und Engineering und Energiemanagement.

Die Zielsetzungen, die Dynamisierung der Walliser Wirtschaft und die Optimierung der Strukturen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons, wurden wie oben erwähnt, im Sinne der Kontinuität übernommen. Die konkreten Massnahmen und die dafür von Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Mittel wurden zwischen Bund und Kanton ausgehandelt und anschliessend in einer Programmvereinbarung festgehalten.

Das Walliser Umsetzungsprogramm 2012 – 2015 gehörte, wie schon dasjenige für die Jahre 2008 – 2011, zu den besten kantonalen Programmen. Dementsprechend wurde dem Kanton vom Bund das grösste Budget zugesprochen.

## **2. Die wichtigsten mit dem Bund vereinbarten Massnahmen**

### **2.1 Massnahmen zum Vernetzen exportorientierter industrieller Wertschöpfungs-systeme**

#### ***Handlungsfeld 1***

##### *Strategie „The Ark“*

Wie 2008 - 2011 soll die Strategie „The Ark“ die Wirtschaft durch die Stärkung der bestehenden Kompetenzen diversifizieren und das Image des Kantons als dynamischer Industriestandort stärken. Technologieunternehmen sollen an bestimmten Standorten konzentriert werden, wobei diese Technologieparks von den Kompetenzen im Bildungs- und Forschungsbereich in denselben Bereichen profitieren sollen. Es sollen Technoparks (Clusters) in den Bereichen Life Sciences (Biotechnologien, Phytotherapie, Lebensmitteltechnologien), Informations- und Telekommunikationstechnologien (Künstliche Intelligenz, Kommunikationstechnologien, RFID-Technologien, Teledienstleistungen) und industrielle Systeme der Energiewirtschaft (Wasserkraft, erneuerbare Energien) aufgebaut werden. Falls sich die Bedürfnisse der Unternehmen oder die Rahmenbedingungen ändern sollten, kann die Strategie auf neue Cluster ausgeweitet werden.

#### ***Handlungsfeld 2***

### *Förderung und Bildung von Wertschöpfungsketten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungssektor*

Die Bildung von Wertschöpfungsketten für Gewerbe, Industrie und den Dienstleistungssektor auf regionaler und überregionaler Ebene soll ebenso unterstützt werden wie die Vernetzung von Unternehmen mit Bildungs- und Forschungsinstitutionen, um Partnerschaften, die auf Export gerichtet sind, zu fördern.

#### **Handlungsfeld 3**

##### *Überregionale Industriezonen*

Ziel ist das Schaffen von hoch entwickelten Industriezonen durch interkommunale Koordination und optimale Infrastruktur. Synergien im Bereich der Ressourcen (Wasser, Energie, Rohstoffe) in bereits existierenden oder noch zu schaffenden Zonen werden gesucht. Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch im Allgemeinen und speziell im Bereich des Energiesparens sollen gefördert werden. Dabei handelt es sich namentlich um das Projekt „Ecologie - Industrielle“ (ECHO.) Dieses bezweckt die Einführung eines innovativen Managements der Rohstoff- und Energieströme, damit die ökologische Performance der Unternehmen ausgebaut und zugleich deren Wettbewerbsfähigkeit erhalten und gesteigert werden kann.

## **2.2 Massnahmen zur Unterstützung des Strukturwandels im Tourismus**

#### **Handlungsfeld 4**

##### *Förderung der Zusammenarbeit zwischen Tourismusdestinationen*

Die strukturellen Reformen im Tourismus sind durch die Förderung der Zusammenarbeit/Fusion von Gemeinden bzw. Destinationen weiter zu unterstützen.

#### **Handlungsfeld 5**

##### *Valais/Wallis Promotion*

Es sollen die heute bestehenden Kompetenzen bei der Vermarktung bei den verschiedenen Akteuren (u.a. Wallis Tourismus, Verein Marke Wallis, Walliser Landwirtschaftskammer, Walliser Handels- und Industriekammer) zusammengefasst und damit ein einheitlicher Auftritt des Wallis garantiert werden. Valais/Wallis Promotion soll als Plattform für das Produkt „Wallis“ dienen, und damit das vorhandene Synergie- und Zusammenarbeitspotential ausschöpfen.

#### **Handlungsfeld 6**

##### *Optimierung und Vernetzung der Bergbahnbranche*

Die Bergbahnen bilden das Rückgrat der touristischen Leistungskette im Kanton Wallis. Diese Branche ist charakterisiert durch eine kleingewerbliche Struktur, welche oft nicht über die kritische Grösse verfügt, um eine genügende Rentabilität zu erwirtschaften, um die betriebsnotwendigen Investitionen (Ersatz- und Neuinvestitionen) zu finanzieren. Das Überleben solcher Gesellschaften ist mittel- bis langfristig gefährdet. Es gilt Strukturanpassungen in diesem zentralen Bereich des Walliser Tourismus zu fördern, damit die Gesellschaften in Zukunft diejenigen Mittel erwirtschaften können, die ein Überleben langfristig sicherstellen. In diesem Zusammenhang hat das SECO von den Kantonen eine Aktualisierung, resp. Anpassung der im Jahre 2004 erarbeiteten kantonalen Seilbahnstrategie verlangt. Das DVER hat diesbezüglich ein Mandat zur Erarbeitung einer Studie zum Thema „Evaluation von Kooperations-, Fusions- und Verbindungsmöglichkeiten von Skigebieten“ erteilt und der Staatsrat wird nach Vorliegen der Ergebnisse eine aktualisierte Strategie formulieren.

#### **Handlungsfeld 7**

##### *Förderung von Kooperationen in der Hotellerie*

Die Walliser Hotellerie ist saisonal ausgerichtet und durch eine Vielzahl von kleinen und mittelgrossen Betrieben gekennzeichnet, die zusehends unter Ertragsproblemen leiden, mit der Folge, dass die für ein längerfristiges Bestehen auf dem Markt notwendigen Ersatzinvestitionen nicht mehr mittels selbst erarbeiteten Mitteln finanziert werden können. Das Ziel ist die Förderung von Kooperationen (vertikale und/oder horizontale) im Bereich der Hotellerie und sämtlicher übriger touristischer Leistungsträger, um Synergien zu nutzen, eine kritische Masse zu erreichen und neue touristische Produkte und

Angebote („Packages“) zu schaffen. Neben dem Projekt „Matterhorn Valley Hotels AG“, welches sich inzwischen in Phase drei befindet und schweizweit immer noch als Pionier- und Vorzeigeprojekte gilt, steht mit dem Projekt „Hotelkooperation Lötschental Group“ ein weiteres Kooperationsprojekt in den Startlöchern.

### **Handlungsfeld 8**

#### *Förderung der Auslastung der Parahotellerie*

Das Wallis sieht sich, wie andere Tourismusregionen, vermehrt mit der Problematik der „kalten Betten“ konfrontiert. Gemäss des Walliser Inventars über den Tourismus aus dem Jahr 2005 sind von den im Wallis rund 300'000 in der Parahotellerie zur Verfügung stehenden Betten, 160'000 nicht vermietet. Diese tiefe Quote führt zwangsläufig zu beträchtlichen Einbussen in weiteren Bereichen wie bei den Bergbahnen, der Gastronomie und anderen touristischen Leistungsträgern. Das Ziel ist eine Erhöhung der Auslastung der Parahotellerie und die Professionalisierung der Organisationen für die verbesserte Vermarktung der Ferienwohnungen und Anreize zur Renovation und professionellen Vermietung von Chalets und Zweitwohnungen zu schaffen.

### **Handlungsfeld 9**

#### *Förderung des extensiven Tourismus*

Das Ziel ist die Inwertsetzung der Landschaft und von bestehenden Angeboten im Bereich des extensiven Tourismus, also ein naturnaher Tourismus (insbesondere Agrotourismus) ausserhalb der grossen Tourismuszentren. Diese Inwertsetzung erfolgt über das gezielte Zusammenfassen von buchbaren Produkten. Hierfür ist eine Professionalisierung der Vermarktung unabdingbar.

### **Handlungsfeld 10**

#### *Förderung überregionaler touristischer Infrastrukturen*

Die touristischen Infrastrukturen müssen an die gestiegenen Gästebedürfnisse und die Diversifikation des Angebots (Golf, öffentlich zugängliche Wellnessanlagen, Eisfelder, etc.), entsprechend der touristischen Nachfrage, angepasst werden. Dabei ist eine Abstimmung unter den Tourismusdestinationen anzustreben, da nicht jeder alles anbieten kann. Dies bedingt das Vorhandensein eines entsprechenden Konzeptes.

## **2.3 Massnahmen zur Nutzung der Potentiale der Energiewirtschaft**

### **Handlungsfeld 11**

#### *energieregion GOMS*

energieregion GOMS hat in den letzten Jahren Pionierarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien geleistet. Der Verein fördert und setzt konkrete Projekte um, in denen wirtschaftliche Interessen mit ökologischen und sozialen Bedürfnissen in Einklang gebracht werden.

### **Handlungsfeld 12**

#### *Stärkung der Wertschöpfungsketten im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz*

Das Wallis will seine Wirtschaftsentwicklungsstrategie stärken, indem es die Schlüsselbereiche gezielt unterstützt, nämlich: die erneuerbaren Energien, die Energieeffizienz und die Informationstechnologie für den künftigen Datenaustausch zwischen Energielieferanten und Kunden. Ziel ist eine deutliche Erhöhung der Geschäftsinnovationsprojekte in den Walliser KMU durch Investitionen in technologische Bereiche mit grossem Zukunftspotenzial, wie Kleinwasserkraftwerke, Energieeffizienz oder städtisches/regionales Energiemanagement (vgl. hierzu auch die Ausführungen betreffend Zusammenarbeit mit der EPFL unter Punkt 1).

## **2.4 Massnahmen zur Professionalisierung der Institutionen**

### ***Handlungsfeld 13***

#### *Regionalmanagement*

Unterstützung des Betriebes der beiden Geschäftsstellen (Oberwallis und Valais Romand) der drei sozio-ökonomischen Regionen. Die Umsetzung erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen, die zwischen Kanton und den Regionen abgeschlossen werden. In diesen wird im Detail festgelegt, welche Aufgaben die Geschäftsstellen für den Kanton übernehmen und mit welchem Betrag sich Bund und Kanton daran beteiligen. Ende Jahr rapportieren die Regionen mittels eines Jahresberichts dem Kanton über ihre Aktivitäten inkl. Stellungnahme zur Zielerreichung der in den Leistungsvereinbarungen festgehaltenen Ziele.

## **2.5 Massnahmen im Bereich von marktwirtschaftlichen Bildungsprojekten**

### ***Handlungsfeld 14***

#### *Förderung Unternehmertum (Schule - Wirtschaft)*

Es handelt sich dabei um die Sensibilisierung der Jugendlichen für Wirtschaft und Tourismus und die Förderung von Initiativ- und Unternehmergeist, welche bis vor wenigen Jahren oft punktuell und isoliert abgelaufen ist, in einem globalen Konzept. Mit „Ecole-Economie“ will der Kanton Wallis eine kohärente, langfristige Strategie für die Planung, Umsetzung und Evaluation der Aktionen für die Sensibilisierung der Jugendlichen schaffen, dies auf allen Schulstufen.

### ***Handlungsfeld 15***

#### *Aufbau einer internationalen Schule*

Bei der Wirtschaft, insbesondere bei den Grossunternehmen mit internationaler Belegschaft, besteht ein Bedürfnis nach einem englischsprachigen Schulangebot. Das aktuelle Angebot kann mit der Nachfrage nicht Schritt halten. Mit der Schaffung einer internationalen Schule im Wallis wird die Attraktivität der Region erhöht und das Image des Kantons als dynamischer internationaler Standort verbessert. Die Unternehmen, die sich im Kanton ansiedeln und sich hier weiterentwickeln möchten, müssen auf Kompetenzen im Bereich der Bildung zurückgreifen können, um den Bedürfnissen ihres Managements (häufige Standortwechsel während der Berufskarriere) gerecht zu werden.

## **2.6 Massnahmen zur Exploration von natürlichen Ressourcen**

### ***Handlungsfeld 16***

#### *Wertschöpfungskette Holz*

Holz gehört zu den bedeutendsten natürlichen Ressourcen des ländlichen Raums, die exportiert werden können. Für den Kanton Wallis kann man festhalten, dass heute nur gerade ein Drittel des produzierten Holzes auch genutzt wird. Insbesondere im Bereich Energie könnte das Holz eine entscheidende Rolle spielen. Die nachhaltige Entwicklung des Waldes darf hierbei aber nicht in Frage gestellt werden. Ziel ist das Produktionspotenzial des Walliser Waldes besser auszunützen und eine Erhöhung der Wertschöpfung aus der Wald- und Forstwirtschaft zu erreichen.

### ***Handlungsfeld 17***

#### *Cap Santé*

Die Stiftung Cap Santé stellt ein Informations- und Bildungsangebot für die Öffentlichkeit, insbesondere für die Schulen, in den Bereichen Gesundheit, Wasser, Lebensqualität und nachhaltige Entwicklung, bereit und unterstützt dadurch mit ihren didaktischen und wissenschaftlichen Kompetenzen die Erreichung der in der Agenda 21 festgelegten Ziele im Bereich Wasser.

## **2.7 Spezifische Initiativen für Regionen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum typische Probleme aufweisen**

### ***Handlungsfeld 18***

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Regionalpolitik vom 12. Dezember 2008 hat der Staatsrat des Kantons Wallis 2009 aufgrund einer wissenschaftlichen Analyse der Universität Genf und der ETH Zürich jene Gemeinden bestimmt, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum typische Probleme aufweisen (Demografie, grosse Entfernung von den Zentren, fehlende Arbeitsplätze etc.). Aktuell handelt es sich um 50 Gemeinden, die in den Genuss dieser Massnahmen kommen. In einem breit angelegten Strategieprojekt wurde, mit der fachlichen Unterstützung von Malik Management, eine ganzheitliche Strategie für diese Gemeinden erarbeitet, welche vom Staatsrat am 28.09.2011 angenommen wurde. Die Strategie soll über verschiedene Sektoralpolitiken umgesetzt werden. Im Rahmen des Umsetzungsprogramms 2012 - 2015 werden jene Teile unterstützt, die mit den Kriterien der NRP kompatibel sind.

## **2.8 Interkantonale und grenzüberschreitende Handlungsachsen**

Zu den kantonalen Massnahmen kommen interkantonale und grenzüberschreitende Massnahmen.

Die interkantonalen Massnahmen umfassen vier Handlungsachsen:

- CDEP-SO - Innovation und Entrepreneurship in der Westschweiz  
Dieses Programm wurde in Zusammenarbeit mit den Westschweizer Kantonen erarbeitet. Lead-Kanton ist der Kanton Waadt.
- Programm San Gottardo 2020  
Dieses Programm wurde in Zusammenarbeit mit den drei übrigen Gotthardkantonen Uri, Tessin und Graubünden erarbeitet. Lead-Kanton ist der Kanton Uri.
- UNESCO Destination Schweiz  
Die Schweiz verfügt derzeit über zehn Objekte, die vom UNESCO Welterbe-Komitee auf Antrag des Bundes in die Liste der UNESCO Welterbe aufgenommen wurden. Diese Objekte sind auf neun Kantone und auf sämtliche Sprachregionen verteilt. Dank dieser optimalen räumlichen Verteilung und ihrer Vernetzung durch ein dichtes öffentliches Verkehrsnetz sowie durch historische Wanderwege bietet sich ein noch ungeahntes Potential für einen verantwortungsvollen und wegweisenden Tourismus in der Schweiz. Dieses „Premium-Produkt“ (Kooperation innerhalb der Schweiz) ist durch Kooperationen mit grenznahen Welterbe-Objekten zu erweitern und entsprechend zu internationalisieren. Der Kanton Wallis übernimmt den Lead dieses Projektes.
- Interkantonales Programm für die geografischen Räume der Nähe (Chablais)  
Dieses Programm wurde in Zusammenarbeit mit dem Kanton Waadt erarbeitet. Lead-Kanton ist der Kanton Waadt.

Bei den grenzüberschreitenden Massnahmen bleiben die im Umsetzungsprogramm für die Neue Regionalpolitik 2008 - 2011 genannten Ziele weiterhin gültig. Das momentan laufende Programm INTERREG IV läuft noch bis Ende 2013. Anschliessend wird mit dem SECO über die Jahre 2014 bis 2020 verhandelt.

- Frankreich - Schweiz  
Seit 1990 verfolgt die Gemeinschaftsinitiative in 3 Programmen das Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt innerhalb der EU im Espace transfrontalière de coopération binationale franco-suisse zu stärken. Lead-Kanton ist der Kanton Waadt.
- Italien - Schweiz  
vgl. Frankreich - Schweiz. Lead-Kanton ist der Kanton Tessin.
- Frankreich - Italien  
Für das Kooperationsgebiet, das die französischen Departemente Savoie und Haute-Savoie, die Region Piemont, die autonome Region Aostatal und den Kanton Wallis umfasst, besteht

kein europäisches territoriales Zusammenarbeitsprogramm über alle drei Länder. Bei früheren INTERREG-Programmen gab es keine spezielle Bundesförderung für die Drei-Länder-Kooperation, obwohl in diesem Gebiet aus geographischen und historischen Gründen eine aktive und dynamische Zusammenarbeit besteht.

### 3. Finanzielle Auswirkungen

Der Bund hat dem Kanton Wallis für die Periode 2012 - 2015 A-fonds-perdu-Beiträge in der Höhe von 13.1075 Millionen Franken (2008 - 2011: 12.3 Millionen Franken) und Darlehen in der Höhe von 40 Millionen Franken (2008 - 2011: 38 Millionen Franken) zugesichert. Entsprechend der Programmvereinbarung muss das finanzielle Engagement des Kantons mindestens gleich hoch sein wie dasjenige des Bundes. Die entsprechenden Beiträge sind im Budget 2012 des Kantons und in der integrierten Mehrjahresplanung (IMP) 2012 - 2015 enthalten.

<i>Subventionen</i>	<b>2012-2015</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
<b>Bund</b>	<b>13'107'500</b>	<b>3'725'000</b>	<b>3'587'500</b>	<b>3'150'000</b>	<b>2'645'000</b>
<b>Kanton</b>	<b>12'417'500 *</b>	<b>3'611'000</b>	<b>3'444'500</b>	<b>2'948'000</b>	<b>2'414'000</b>
<b>Total</b>	<b>25'525'000</b>	<b>7'336'000</b>	<b>7'032'000</b>	<b>6'098'000</b>	<b>5'059'000</b>

\* Die Differenz von 690'000 Franken zwischen Bund und Kanton ergibt sich aus dem interkantonalen Projekt „UNESCO“, bei welchem der Kanton Wallis Lead-Kanton ist. Bund und Kanton beteiligen sich daran mit je Fr. 720'000.--. Der Verteilschlüssel unter den involvierten Kantonen hat ergeben, dass sich der Kanton Wallis an diesem Betrag mit Fr. 30'000.-- beteiligen muss.

Was die Darlehen betrifft, sind diese über den kantonalen Fonds für Regionalentwicklung gedeckt, wie dies in Art. 24 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Regionalpolitik vom 12. Dezember 2008 vorgesehen ist. Der kantonale Fonds für Regionalentwicklung ist mit einem Betrag von 300 Millionen Franken geäufnet. Darüber hinausgehende, vom Grossen Rat noch nicht bewilligte Beträge, sind nicht notwendig.

<i>Darlehen</i>	<b>2012-2015</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
<b>Bund</b>	<b>40'000'000</b>	<b>13'750'000</b>	<b>7'750'000</b>	<b>9'000'000</b>	<b>9'500'000</b>
<b>Kanton</b>	<b>40'000'000</b>	<b>13'750'000</b>	<b>7'750'000</b>	<b>9'000'000</b>	<b>9'500'000</b>

#### Gegenstand des Grossratsbeschlusses

Der Staatsrat ersucht den Grossen Rat, die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD), und dem Kanton Wallis betreffend die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2012 - 2015 gutzuheissen, deren Bruttoausgaben zu Lasten des Kantons (A-fonds-perdu-Beiträge) sich für die Jahre 2012 - 2015 auf 25'525'000 Million Franken belaufen, wobei darin 13'107'500 Millionen Franken Bundesbeiträge enthalten sind.

Der Genehmigungsbeschluss gilt als Rahmenkredit für die Bruttoausgaben zulasten des Kantons.

### 4. Schlussfolgerungen

Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat mit dieser Vorlage eine Programmvereinbarung, bei der die Bruttoausgaben zulasten des Kantons die finanzielle Kompetenz des Staatsrates übersteigen. Die Umsetzung der in der Programmvereinbarung vorgesehenen Leistungen im Bereich der Regionalpolitik ist für den Kanton von grösster Wichtigkeit. Indem der Grosse Rat diese Programmvereinbarung genehmigt, erlaubt er es dem Kanton, in den Genuss der entsprechenden Bundessubventionen zu gelangen. Er validiert mittels der entsprechenden Rahmenkredite ausserdem im Voraus die Beträge, zu deren Zahlung sich der Kanton in Zusammenhang mit den in der Vereinbarung vorgesehenen Aufgaben und Zielen in den Budgetjahren 2013, 2014 und 2015 verpflichtet hat.

In Anbetracht der obigen Ausführungen schlagen wir, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, folgende Vorlage zur Annahme vor:

- Beschluss zur Genehmigung der Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton Wallis, vertreten durch das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2012 – 2015.

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, um Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern und Sie, samt uns, dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Sitten, den 28.3.2012

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**





# **Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das

**Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD)**

Bundeshaus Ost, 3003 Bern

und dem

**Kanton Wallis**

vertreten durch

**Departement für Volkswirtschaft, Energie und  
Raumentwicklung**

*Place de la Planta 3, 1950 Sitten*

**über die Förderung des kantonalen  
Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2012-2015**

## 1. Präambel

Die vorliegende Programmvereinbarung bildet die vertragliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Kanton Wallis im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung des Bundes am kantonalen Umsetzungsprogramm zur Regionalpolitik 2012-2015 (Anhang 1). Die Programmvereinbarung trägt den Prinzipien der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen Rechnung.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieses Vertrags sind insbesondere

von Seiten des Bundes:

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik, nachfolgend mit BRP abgekürzt (SR **901.0**);
- Botschaft vom 16. November 2005 über die Neue Regionalpolitik (NRP) (BBI **2006** 231);
- Bundesbeschluss vom 26. September 2007 über die Festlegung des Mehrjahresprogramms 2008–2015 des Bundes zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP), nachfolgend mit MJP NRP 2008-15 abgekürzt (BBI **2007** 7495);
- Botschaft vom 28. Februar 2007 zum Mehrjahresprogramm des Bundes 2008-2015 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) und dessen Finanzierung (BBI **2007** 2445)
- Bundesbeschluss vom 26. September 2007 über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung (BBI **2007** 7497);
- Verordnung vom 28. November 2007 über Regionalpolitik (SR **901.021**), nachfolgend mit VRP abgekürzt;
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen; Subventionengesetz (SR **616.1**);

von Seiten des Kantons:

- Gesetz über Regionalpolitik vom 12. Dezember 2008
- Verordnung zum Gesetz über die Regionalpolitik vom 9. Dezember 2009
- Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996
- Beschluss des Staatrats des Kantons Wallis vom 22. Juni 2011
- Finanzierungsbeschluss der vom Grossrat 2012 verabschiedet wird

### 3. Vertragsparteien

Der vorliegende Vertrag wird gestützt auf die Art. 11 und 16 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD), und dem Kanton Wallis, vertreten durch das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, abgeschlossen.

### 4. Vertragsperimeter

Das geographische Gebiet, auf das sich diese Vereinbarung bezieht, umfasst den Kanton Wallis unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 2 Bst. b BRP und Art. 1 VRP.

Der Vertragsperimeter ist für die Umsetzung auch Controlling- und Evaluationsobjekt.

### 5. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, jedoch frühestens am 1. Januar 2012, und dauert bis 31. Dezember 2015, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden. Beide Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende Jahr kündigen.

Für die grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen des Programmes INTERREG IV A (Alcotra) und INTERREG IV C gelten die in dieser Vereinbarung und den Anhängen 1 und 2 festgelegten Bedingungen und Beträge. Der Kanton Wallis und der Bund vereinbaren hiermit, sich auch für ein allfälliges INTERREG-V-Programm in finanziell ähnlichem Rahmen wie für INTERREG IV zu engagieren. Die vorliegende Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton wird 2013 angepasst und die konkrete finanzielle Beteiligung 2014 – 2015 festgehalten werden. Bei einer Änderung der Programmvereinbarung ist gemäss Art. 14., Abs. 1 zu verfahren.

### 6. Vertragsgegenstand

#### 6.1 Oberziel des Vertrags

Die Massnahmen der Regionalpolitik und damit dieser Vertrag haben zum Ziel, einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen zu leisten und deren Wertschöpfung zu erhöhen um so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen beizutragen.

#### 6.2 Vertragsziele

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende, auf dem kantonalen Umsetzungsprogramm basierende Ziele:

### 1. Das Wallis öffnen

Wir verpflichten uns, die Walliser Wirtschaft durch Vernetzung innerhalb des Kantons und mit der Schweiz zu dynamisieren, indem wir:

- die Walliser Wirtschaft diversifizieren und ihre Innovationsfähigkeit erhöhen,
- Potenziale der Energiewirtschaft fördern,
- den Unternehmergeist an den Schulen fördern,
- die Professionalisierung der Geschäftsstellen der Regionen unterstützen.

### 2. Das Wallis bewegen

Wir verpflichten uns, die Strukturen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Walliser Wirtschaft zu optimieren, indem wir

- den touristischen Strukturwandel unterstützen und Innovationen in der Angebotsgestaltung fördern.
- die Wertschöpfung durch die Exploration der natürlichen Ressourcen erhöhen,
- Massnahmen ergreifen, um die Lebensfähigkeit der Gemeinden mit spezifischen Problemstellungen des Berggebiets zu erhalten

Handlungsfelder, Meilensteine und Zielindikatoren sind in Anhang 2a festgelegt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vereinbarten Ziele effizient, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen dauerhaft zu sichern.

## 7. Grundlagen der Finanzierung

### 7.1 Gemeinsame Finanzierung des Umsetzungsprogramms

Gemäss Art. 16 Abs. 2 BRP haben sich die Kantone an der Realisierung ihrer Umsetzungsprogramme im gleichen Ausmass finanziell zu beteiligen wie der Bund. Der Beitrag wird auf Programmebene bemessen. Für die Förderung nach Art. 7 hat sich der Kanton auf Projektebene mindestens gleichwertig zu beteiligen. Die Restkosten sind durch Dritte und Eigenleistungen sicherzustellen.

### 7.2 Fonds für Regionalentwicklung

Der Bund erbringt seine Leistungen aus dem Fonds für Regionalentwicklung. Erfahren die weiteren Einlagen in diesen Fonds durch Beschluss der Eidgenössischen Räte Kürzungen, behält sich das Staatssekretariat für Wirtschaft

(SECO) eine Verschiebung der Auszahlung vor. Ist die Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht mehr möglich, so ist nach Ziff. 11.2 zu verfahren.

Gemäss Art. 21 BRP ist eine längerfristige Werterhaltung des Fonds anzustreben. Der Kanton unterstützt den Bund bei diesem Ziel, indem er die Projekte selektiv und nach klaren Prioritäten fördert und bei der Gewährung von Darlehen die Rückzahlungsfrist und eine Verzinsung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers festlegt. Die Zinserträge werden je zur Hälfte zwischen dem Kanton und dem Bund aufgeteilt.

### **7.3 Globale Leistungserbringung des Bundes**

Die vom Bund gestützt auf diesen Vertrag an den Kanton zu entrichtenden Beträge gelten als Maximalbeträge. Für die vereinbarten Leistungen werden während der Geltungsdauer dieses Vertrags vom Bund keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet.

### **7.4 Umgang mit Mehr- respektive Minderaufwänden**

Allfällige Mehraufwände gehen zu Lasten des Kantons und werden vom Bund nicht mitfinanziert. Sofern die Vertragsziele durch den Kanton nachweisbar erfüllt sind, verhandeln die Vertragspartner am Ende der Programmperiode die Verwendung allfälliger Minderaufwände.

## **8. Auszahlungsmodalitäten**

### **8.1 Teilzahlungen**

Zwecks Erreichung der in Ziffer 6.2 vereinbarten Vertragsziele verpflichtet sich der Bund, für die im Anhang 2a definierten Leistungen bzw. Massnahmen maximal die in der Finanzplanung (Anhang 2b) aufgeführten globalen Beiträge zu leisten.

Die erste Teilzahlung des Bundes wird nach der Vertragsunterzeichnung innert 6 Wochen, frühestens jedoch Mitte Februar 2012 geleistet.

Ab dem zweiten Vertragsjahr unterbreitet der Kanton dem Bund im Rahmen der Eingabe des Jahresberichts über das Vorjahr (vgl. Ziff. 10.4.1) einen Antrag für die aktuellen Jahresbeiträge. In diesen Jahresbeiträgen wird auch ein allfälliger positiver bzw. negativer Saldo zwischen den verpflichteten und den im Voraus für diese Periode bezogenen Bundesmitteln ausgeglichen. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die letzte Teilzahlung 2015 erfolgt in zwei Tranchen. Für die erste Tranche von 50% stellt der Kanton seinen Antrag mit der Eingabe des Schlussberichts. Die Auszahlung der zweiten Tranche wird durch den Kanton mit der Einreichung des aktualisierten Schlussberichts gemäss Ziff. 10.4.2 beantragt.

### 8.2 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug des Bundes und des Kantons

Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel und von Änderungen im Bundesrecht oder im kantonalen Recht. Bei einem allfälligen Zahlungsverzug werden die ausstehenden Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt. Ist dies innerhalb der Vertragsdauer nicht mehr möglich, so ist nach Ziff. 11.2 zu verfahren.

### 9. Geschäftsverwaltung

Gemäss VRP hat der Kanton sämtliche von ihm bewilligten Finanzhilfe- und Darlehensgeschäfte in administrativer, rechtlicher und buchhalterischer Hinsicht zu verwalten. Er trifft die dazu notwendigen Massnahmen.

Bei Darlehensgeschäften vertritt der Kanton den Bund in allen Rechtsangelegenheiten wie bei der Bewilligung von Gesuchen von Forderungserlassen, in Nachlass- oder Konkursverfahren. Er stellt für die vertraglich vereinbarten Amortisationen, für die geschuldeten Zinsen und für die während eines Jahres wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu erbringenden Garantieleistungen Rechnung.

Die während eines Jahres aus diesen Forderungen eingehenden Zahlungen und die vom Kanton nach Art. 8 Abs. 3 BRP zu übernehmenden Verlustanteile (jeweils 50 % eines Verlustes) sind einem gesonderten Konto gutzuschreiben und jeweils bis am 28. Februar des folgenden Jahres dem Fonds für Regionalentwicklung des Bundes zu überweisen. Dabei sind Amortisationen, Garantieleistungen (Dritte und Kanton), Zinserträge (Zinsen und Verzugszinsen) sowie allfällige Verluste gesondert auszuweisen.

### 10. Pflichten der Vertragsparteien

#### 10.1 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien sind zur aktiven Zusammenarbeit und gegenseitigen Information verpflichtet. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle vertragsrelevanten Unterlagen.

#### 10.2 Kommunikation

Die Empfänger haben bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzhilfe des Bundes hinzuweisen.

#### 10.3 Politikübergreifende Abstimmung

Der Kanton verpflichtet sich, die in seine Zuständigkeit fallenden Entscheide mit den betroffenen Sektoralpolitiken auf Kantonebene sowohl sachlich als auch finanziell

abzustimmen und deren Anliegen zu berücksichtigen (z.B. Agglomerationspolitik, Tourismuspolitik, Innovationspolitik/KTI-WTT, Natur- und Landschaftsschutz, Wald- und Holzwirtschaftspolitik, Agrarpolitik, Energiepolitik).

Der Kanton weist gegenüber dem Bund aus, wie er die Ziele der Nachhaltigen Entwicklung bei der Durchführung des kantonalen Umsetzungsprogramms und bei der Auswahl der Projekte berücksichtigt. Es wird dem Kanton empfohlen, eine Nachhaltigkeitsbeurteilung von Projekten, die massgebliche Zielkonflikte zwischen wirtschaftlichen, ökologischen oder gesellschaftlichen Zielen aufweisen, vorzusehen.

Die Genehmigung des kantonalen Umsetzungsprogrammes zur Regionalpolitik stellt insbesondere kein Präjudiz dar für die Genehmigung richtplanrelevanter Vorhaben. Vorhaben mit räumlichen Auswirkungen (z.B. Infrastrukturen) müssen im Rahmen der ordentlichen Planungsverfahren (kantonale Richtplanung, kommunale Nutzungsplanung) abgestimmt und festgelegt werden.

Ferner ist das Umsetzungsprogramm abzustimmen mit der kantonalen Seilbahnstrategie.

Bei den Förderschwerpunkten 2. Priorität gemäss MJP NRP 2008-15 des Bundes sind prioritär die Fördermöglichkeiten der Sektoralpolitiken zu prüfen, bevor regionalpolitische Mittel in Betracht gezogen werden (z.B. Agrarpolitik; Energiepolitik, Waldpolitik und allfällige Programme zur Förderung der Wertschöpfungskette der Holzwirtschaft).

### **10.4 Leistungsbeurteilung, Controlling, Reporting, Evaluation**

Der Kanton ist für das Controlling und das Reporting (jährliche Berichterstattung über die Umsetzung) an den Bund verantwortlich. Der Bund erfüllt seine gesetzlichen Aufgaben gestützt auf die Verwendung von CHMOS als Controlling- und Monitoring Standard-Instrument für die NRP-Projekte. Es wird vereinbart, dass der Kanton die Projektmindestinformationen gemäss diesem Standard-Instrument halbjährlich liefert.

#### **10.4.1 Jahresberichte**

Der Kanton reicht dem SECO unaufgefordert bis spätestens Ende Februar des Folgejahres einen Jahresbericht ein. Dieser enthält mindestens eine umfassende Übersicht über den Stand der Zielerreichung (aktualisierter Anhang 2a), einen detaillierten Finanzabschluss inkl. die vom Bund geforderten Auswertungen mit den Mindestinformationen gemäss CHMOS-Standard. Im anschliessenden Jahresgespräch werden die offenen Punkte geklärt. Bund und Kanton genehmigen das Sitzungsprotokoll, welches Bestandteil des Controllings ist.

Die Berichterstattung zum dritten und vierten Programmjahr erfolgt gemeinsam mit dem Schlussbericht.

### 10.4.2 Schlussbericht

Bis spätestens am 31. Juli 2015 legt der Kanton einen Schlussbericht über die Programmperiode 2012-2015 vor. Dieser enthält mindestens eine Darstellung des Grades der Zielerreichung über die gesamte Vertragsdauer gemäss Anhang 2a, eine provisorische Schlussabrechnung, eine Aktualisierung der Beurteilung aus der Sicht der Nachhaltigen Entwicklung des Umsetzungsprogramms gemäss Punkt 10.3 sowie eine Gesamtwürdigung des Programms und der dabei gewonnenen Erkenntnisse. Der Schlussbericht wird per Ende Februar 2016 aktualisiert.

Für diesen Schlussbericht verwendet der Kanton die dazu vom Bund zur Verfügung gestellte Arbeitshilfe.

### 10.4.3 Wirkungsmonitoring

Im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation des Mehrjahresprogramms vereinbaren Bund und Kanton ein Wirkungsmonitoring aufgrund von konkreten Projektbeispielen. Der Kanton liefert die benötigten Informationen zur Wirkungsmessung anhand von gemeinsam bezeichneten Projekten.

### 10.4.4 Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht ist wie folgt geregelt:

- Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen.
- Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.
- Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen.

Alle Parteien (u.a. EFK, KFK, geprüfte Stelle, SECO) erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

## 11. Rahmenbedingungen und Anpassungsmodalitäten

### 11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert oder erleichtert, können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen den Vertragsgegenstand neu definieren oder den Vertrag vorzeitig auflösen. Sie verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen dieser Rahmenbedingungen.



### 11.2 Zahlungsverzug des Bundes und des Kantons

Bei einem Zahlungsverzug des Bundes oder des Kantons prüfen die Vertragsparteien das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.

### 11.3 Antrag

Um Vertragsänderungen gemäss Ziff. 11.1 respektive 11.2 auszulösen, ist dem jeweiligen Vertragspartner ein schriftlicher Antrag zu stellen, unter explizitem Nachweis der Gründe.

## 12. Erfüllung der Vereinbarung

### 12.1 Erfüllung des Vertrags

Der Vertrag gilt als durch den Kanton erfüllt, wenn die Vertragsziele gemäss Ziff. 6 sowie Anhang 2a am Ende der Vertragsdauer vollständig erreicht sind. Ist der Vertrag nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung berechnet werden. Der Kanton ist für eine vertragsgemässe Verwendung der ihm gewährten Bundesbeiträge verantwortlich.

### 12.2 Nicht oder nur partielle Erreichung der Ziele

Falls ein in diesem Vertrag enthaltenes Vertragsziel gemäss Anhang 2a nur teilweise oder nicht erfüllt werden kann, ist der Kanton verpflichtet, dies dem Bund schriftlich und begründet unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner verhandeln gemeinsam das weitere Vorgehen.

### 12.3 Rückzahlung

Der Kanton hat lediglich Anspruch auf die Beiträge, die anteilmässig zu den erreichten Zielen berechnet werden. Sofern der Kanton Bundesbeiträge bezogen hat, die gemäss Ziff. 12.2 und 12.3 über die tatsächliche Anspruchsberechtigung hinausgehen, werden diese vom Kanton zurückbezahlt.

## 13. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

### 13.1 Grundsatz der Kooperation

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus diesem Vertrag nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen.

### 13.2 Mediationsverfahren

Scheint keine Einigung möglich, so steht es jeder Vertragspartei frei, ein Mediationsverfahren einzuleiten. Die Durchführung des Mediationsverfahrens gemäss Anhang 3 ist Voraussetzung für ein anschliessendes allfälliges Beschreiten des Rechtswegs.

### 13.3 Rechtsweg

Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. insbesondere Art. 120 Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110).

## 14. Verschiedenes

### 14.1 Änderung des Vertrags

Alle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

### 14.2 Adressen

Zustelladresse für rechtsgültige Mitteilungen sind die Adressen der bevollmächtigten Stellen.

## 15. Inkrafttreten der Vereinbarung

Dieser Vertrag tritt mit seiner rechtsgültigen Unterzeichnung durch die zwei Vertragsparteien, jedoch frühestens am 1. Januar 2012 und vorbehältlich der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Wallis in Kraft.

## 16. Anhänge

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in folgender Rangordnung:

1. Der Wortlaut des vorliegenden Vertrags
2. Anhang 2:
  - 2a: Vertragsziele, Massnahmen, Meilensteine, Indikatoren 2012-2015
  - 2b: Finanzplanung 2012-2015
3. Anhang 1: Das kantonale Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2012-2015
4. Anhang 3: Mediationsverfahren

Bern,

Sitten,

Eidgenössisches Volkswirtschafts-  
departement EVD

Departement für Volkswirtschaft, Energie  
und Raumentwicklung

Johann N. Schneider-Ammann  
Bundesrat

Jean-Michel Cina  
Departementsvorsteher und Staatsrat

### **Anhänge**

Anhang 1: Das kantonale Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2012-2015

Anhang 2a: Vertragsziele, Meilensteine, Indikatoren 2012-2015

Anhang 2b: Finanzplanung 2012-2015

Anhang 3: Mediationsverfahren

### **Verteiler**

Schweizerische Eidgenossenschaft (2)

Kanton (2)

### **ANHANG 3: MEDIATIONSVERFAHREN**

Bevor der ordentliche Rechtsweg beschritten wird, leiten die Vertragsparteien das vertraglich festgelegte Mediationsverfahren ein.

Das Mediationsverfahren wird von drei Mediatoren respektive Mediatorinnen durchgeführt, die wie folgt eingesetzt werden: Je ein Mitglied wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton benannt. Die beiden benannten Mitglieder bezeichnen einvernehmlich das dritte Mitglied. Bei Uneinigkeit entscheidet die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD). Die Mediatoren respektive Mediatorinnen entscheiden unter sich mit einfachem Mehr.

Im Mediationsverfahren vermitteln die Mediatoren zwischen den Parteien und unterbreiten ihnen Lösungsvorschläge zu den streitigen Fragen.

Die Mediatoren respektive Mediatorinnen geben sich eine Geschäftsordnung. Diese ist durch die Vertragsparteien zu genehmigen.

Die Kosten der Mediation, deren Kostenfaktoren in der Geschäftsordnung festzulegen sind, tragen der Kanton und der Bund je zur Hälfte.

Falls innert sechs Monaten seit Einleitung des Mediationsverfahrens durch die Vertragsparteien keine einvernehmliche Lösung der streitigen Fragen erzielt werden konnte, steht es jeder Vertragspartei frei, den ordentlichen Rechtsweg gemäss Ziff. 13.3 zu beschreiten.

Kanton Wallis PROGRAMMVEREINBARUNG ANHANG 2a: VERTRAGSZIELE, MASSNAHMEN, MEILENSTEINE, INDIKATOREN 2012-2015

Vertragsziele resp. Massnahmenfelder (Unterziele)	Meilensteine / Output-Indikatoren / Sollwert	Outcome-Indikatoren/ Sollwert	Impact-Indikatoren / Sollwert
<b>2012</b>			
Vertragsziel 1: Diversifizieren und Erhöhen der Innovationsfähigkeit der Walliser Wirtschaft			
1.1: Diversifizieren der Walliser Wirtschaft in den Bereichen Life Sciences, Informations- und Kommunikationstechnologien und Ingenieurwissenschaften	4 Proj. in Reifephase im Bereich Valorisierung 20 Start ups 4 Innovationsförderungsprojekte in Reifephase	Schaffen von 40 neuen Arbeitsplätzen in den Bereichen Life Sciences, Informations- und Kommunikationstechnologien und Ingenieurwissenschaften	75% der geförderten Unternehmen existieren nach 5 Jahren noch
1.2: Fördern und Bilden von Wertschöpfungsketten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungssektor	3 Projekte im Bereich Valorisierung und Innovationsförderung	1 Unternehmen und/oder neue Kompetenz pro Projekt in die Wertschöpfungskette einfügen	Erhöhung der Wertschöpfung bei allen betroffenen Wertschöpfungsketten
1.3: Bilden von überregionalen ökologischen Industriezonen	Erarbeitung der Vision und Strategie für eine überregionale Industriezone durch die involvierten Gemeinden	Verminderung des Energieverbrauchs	
Vertragsziel 2: Unterstützen des touristischen Strukturwandels und Fördern von Innovationen in der Angebotsgestaltung			
2.1: Fördern der Zusammenarbeit zwischen Tourismusdestinationen	Empfehlungen der entsprechenden Arbeitsgruppe des Projekts "Tourismus 2020" liegen vor.	Optimale Abstimmung zwischen den touristischen Destinationen (Reduktion der Anzahl der Verkehrsvereine)	Professionalisieren der touristischen Leistungsträger und Schaffen von markgerechten Strukturen
2.2: Schaffen der Gesellschaft für Wallis Werbung	Schaffen der gesetzlichen Grundlagen für die Gründung und den Aufbau der Gesellschaft für Wallis Werbung	Schaffung einer gemeinsamen Vermarktungsorganisation für Tourismus, Landwirtschaft und Wirtschaft.	Erhöhung der Attraktivität und Bekanntheit des Wallis als Tourismusdestination, als Wirtschaftsstandort und als Produzent qualitativ hochwertiger Landwirtschaftsprodukte
2.3 Unterstützung der Vernetzung der Bergbahnbranche	1 Projekt Strukturverbesserung 4 - 5 Infrastrukturprojekte Genehmigung aktualisierte Bergbahnstrategie Jugendförderungsprogramm - Allg. Unterstützung Schneesport: 350 Talente sind im Training von SV - Schule und Schneesport: 25 Vollzeitstellen SV (NLZ West: 12) und 23 Teilzeitstellen SV (NLZ West: 5) - Ski Valais Ausbildung: 47 Junge in Ausbildung (Hilfs- und Skilehrer oder Trainer) - Projekt "13 étoiles": 13 Skiclubs bilden gemäss Vorgaben von SV insgesamt 1000 Kinder aus	Erhöhung der Anzahl Kooperations- und Fusionsprojekte im Bergbahnbereich	Erneuerung der touristischen Infrastruktur Förderung der Attraktivität des Skisports bei Jugendlichen
2.4 Förderung von Hotelkooperationen	1 Projekt	Erhöhung der Anzahl Kooperationsprojekte in Hotellerie	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Walliser Hotellerie, insbesondere ausserhalb der grossen Destinationen (Auswirkungen auf die Ergebnisse der einzelnen Betriebe werden in den Zwischenberichten dargelegt)
2.5 Verbesserung der Auslastung in der Parahotellerie	1 Projekt im Bereich der Verbesserung der professionellen Vermarktung	Erhöhung der Anzahl Kooperationsprojekte in der Parahotellerie	Vermeiden von kalten Betten. Verbesserung der Auslastung von Ferienwohnungen mit gleichzeitiger Steigerung der Qualität (Erneuerung)

2.6 Förderung des extensiven Tourismus	Weiterentwicklung Natur&Tourisme Umsetzung 3 ViaRegio Konzepte Realisierung 1 Projekt Agrotourismus Baubeginn Infozentrum JAB Unesco Welterbe Naters	Schaffen von neuen Angeboten im naturnahen Tourismus (Bereitstellen von tourismuswirksamen Produkten wie Veranstaltungen, Ausstellungen, etc.)	Bildung von Wertschöpfungsketten ausserhalb der Tourismuszentren unter dem Aspekt, dass die vorhandenen Potentiale genutzt werden. UNESCO-Welterbe wird sowohl bei den Leistungsträgern als auch bei der Bevölkerung bewusst als touristischer USP wahrgenommen, wertgeschätzt und weiterentwickelt
2.7 Förderung überregionaler touristischer Infrastrukturen	Baubeginn 1 Projekt (Brigerbad)	Schaffen von neuen überregionalen Angeboten	Erhöhung der Attraktivität des Wallis als Tourismusdestination und der Wertschöpfung
<b>Vertragsziel 3 Förderung der Potentiale der Energiewirtschaft</b>			
3.1 Energieregion Goms	1 Projekt	Fachliche Unterstützung bei der Realisierung von nachhaltigen Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien	Verbesserung der Nutzung der erneuerbaren Energien mit dem Ziel, sich längerfristig werbe- und tourismuswirksam als Energieregion zu etablieren, die Energieversorgung der Wirtschaft effizienter zu gestalten und die Basis für eine exportgerichtete Energiewirtschaft zu legen
3.2 Stärkung der Wertschöpfungskette im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz	3 Projekte		Ausschöpfen des wirtschaftlichen Potentials des Kantons Wallis im Bereich der erneuerbaren Energien
<b>Vertragsziel 4 Fördern des Unternehmergeists an den Schulen</b>			
4.1 Sensibilisierung der Bevölkerung für die Walliser Wirtschaft	Unternehmer werden: 15 - 20 Klassen pro Jahr Business Experience: 3 - 4 Klassen pro Jahr Sensibilisierung: 40 Studierende Pro Jahr	Sensibilisierung der Jugend für die wirtschaftlichen Angelegenheiten im Allgemeinen und für die Walliser Wirtschaft im Besonderen.	Förderung des Unternehmergeistes
4.2 Aufbau einer internationalen Schule	Baubewilligung vorhanden Beginn Bau	Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Wallis	Schliessen der Lücke des Bedürfnisses der Wirtschaft einer englischsprachigen Schule
<b>Vertragsziel 5 Erhöhung der Wertschöpfung durch die Exploration natürlicher Ressourcen</b>			
5.1 Erhöhung der Wertschöpfung aus Wald- und Forstwirtschaft	Vorliegen Studie zur Analyse Holzfluss inkl. Abschätzung Potential	Sensibilisierung für Rohstoff Holz als innovatives Baumaterial bzw. Energiealternative	Erhöhung der Wertschöpfung im Bereich Holz und Halten/Schaffen von Arbeitsplätzen
5.2 Stiftung Cap Santé, Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung	Schaffung Rahmenbedingungen für den Aufbau des Clusters		Etablierung von Unternehmen in den Bereichen Gesundheit, Wasser und Lebensqualität
<b>Vertragsziel 6 Massnahmen ergreifen, um die Lebensfähigkeit der Gemeinden mit spezifischen Problemstellungen des Berggebiets zu erhalten</b>			
6.1 Strategie zur Unterstützung dieser Gemeinden	Entwicklung einer Entwicklungsstrategie/Vision (kommunal/interkommunal): 3 Projekte Massnahmen in Bereich sanfter Tourismus in den 50 betroffenen Gemeinden: 3 Projekte		Gezielte, strategiekonforme Investitions- und Finanzpolitik der 50 betroffenen Gemeinden
<b>Vertragsziel 7: Fördern der Professionalisierung des Regionalmanagements</b>			
<b>2013</b>		<b>(Aktualisierung mit Jahresbericht 2012)</b>	
<b>Ziel 1: Diversifizieren und Erhöhen der Innovationsfähigkeit der Walliser Wirtschaft</b>			
1.1: Diversifizieren der Walliser Wirtschaft in den Bereichen Life Sciences, Informations- und Kommunikationstechnologien und Ingenieurwissenschaften	4 Proj. in Reifephase im Bereich Valorisierung 20 Start ups 5 Innovationsförderungsprojekte in Reifephase	s. 2012	s. 2012
1.2: Fördern und Bilden von Wertschöpfungsketten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungssektor	4 Projekte im Bereich Valorisierung und Innovationsförderung	s. 2012	s. 2012
1.3: Bilden von überregionalen ökologischen Industriezonen	Erarbeitung der Vision und Strategie für eine überregionale Industriezone durch die involvierten Gemeinden	s. 2012	

<b>Vertragsziel 2: Unterstützen des touristischen Strukturwandels und Fördern von Innovationen in der Angebotsgestaltung</b>			
2.1: Fördern der Zusammenarbeit zwischen Tourismusdestinationen	Bildung von 1 regionaler Destination	s. 2012	s. 2012
2.2: Schaffen der Gesellschaft für Wallis Werbung	Aufnahme des Betriebes der Gesellschaft für Wallis Werbung	s. 2012	s. 2012
2.3 Unterstützung der Vernetzung der Bergbahnbranche	s. 2012	s. 2012	s. 2012
2.4 Förderung von Hotelkooperationen	1 Projekt	s. 2012	s. 2012
2.5 Verbesserung der Auslastung in der Parahotellerie	s. 2012	s. 2012	s. 2012
2.6 Förderung des extensiven Tourismus	Weiterentwicklung Natur&Tourisme Umsetzung 3 ViaRegio Konzepte Realisierung 1 Projekt Agrotourismus Bau Infozentrum JAB Unesco Welterbe Naters	s. 2012	s. 2012
2.7 Förderung touristischer Infrastrukturen	Bau von 1 Projekt (Brigerbad)	s. 2012	s. 2012
<b>Vertragsziel 3 Förderung der Potentiale der Energiewirtschaft</b>			
3.1 Energieregion Goms	s. 2012	s. 2012	s. 2012
3.2 Stärkung der Wertschöpfungskette im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz	4 Projekte		s. 2012
<b>Vertragsziel 4 Fördern des Unternehmergeists an den Schulen</b>			
4.1 Sensibilisierung der Bevölkerung für die Walliser Wirtschaft	s. 2012	s. 2012	s. 2012
4.2 Aufbau einer internationalen Schule	Abschluss Bau	s. 2012	s. 2012
<b>Vertragsziel 5 Erhöhung der Wertschöpfung durch die Exploration natürlicher Ressourcen</b>			
5.1 Erhöhung der Wertschöpfung aus Wald- und Forstwirtschaft	1 Projekt	s. 2012	s. 2012
5.2 Stiftung Cap Santé, Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung	s. 2012		s. 2012
<b>Vertragsziel 6 Massnahmen ergreifen, um die Lebensfähigkeit der Gemeinden mit spezifischen Problemstellungen des Berggebiets zu erhalten</b>			
6.1 Strategie zur Unterstützung dieser Gemeinden	s. 2012		s. 2012
<b>Vertragsziel 7: Fördern der Professionalisierung des Regionalmanagements</b>			
<b>2014</b>	<b>(Aktualisierung mit Jahresbericht 2013)</b>		
<b>Ziel 1: Diversifizieren und Erhöhen der Innovationsfähigkeit der Walliser Wirtschaft</b>			
1.1: Diversifizieren der Walliser Wirtschaft in den Bereichen Life Sciences, Informations- und Kommunikationstechnologien und Ingenieurwissenschaften	5 Proj. in Reifephase im Bereich Valorisierung 20 Start ups 6 Innovationsförderungsprojekte in Reifephase	s. 2012	s. 2012
1.2: Fördern und Bilden von Wertschöpfungsketten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungssektor	5 Projekte im Bereich Valorisierung und Innovationsförderung	s. 2012	s. 2012
1.3: Bilden von überregionalen ökologischen Industriezonen	Realisierung einer Industriezone Realisierung einer Machbarkeitsstudie für die Güterbahnhöfe	s. 2012	
<b>Vertragsziel 2: Unterstützen des touristischen Strukturwandels und Fördern von Innovationen in der Angebotsgestaltung</b>			
2.1: Fördern der Zusammenarbeit zwischen Tourismusdestinationen	s. 2013	s. 2012	s. 2012

2.2: Schaffen der Gesellschaft für Wallis Werbung			
2.3 Unterstützung der Vernetzung der Bergbahnbranche	s. 2012	s. 2012	s. 2012
2.4 Förderung von Hotelkooperationen			
2.5 Verbesserung der Auslastung in der Parahotellerie	s. 2012	s. 2012	s. 2012
2.6 Förderung des extensiven Tourismus	Weiterentwicklung Natur&Tourisme Umsetzung 3 ViaRegio Konzepte Realisierung 1 Projekt Agrotourismus Fertigstellung Infozentrum JAB Unesco Welterbe Naters	s. 2012	s. 2012
2.7 Förderung touristischer Infrastrukturen	Realisierung 1 - 2 Projekte Bauende Brigerbad	s. 2012	s. 2012
<b>Vertragsziel 3 Förderung der Potentiale der Energiewirtschaft</b>			
3.1 Energieregion Goms	s. 2012	s. 2012	s. 2012
3.2 Stärkung der Wertschöpfungskette im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz	2 Projekte		s. 2012
<b>Vertragsziel 4 Fördern des Unternehmergeists an den Schulen</b>			
4.1 Sensibilisierung der Bevölkerung für die Walliser Wirtschaft	s. 2012	s. 2012	s. 2012
4.2 Aufbau einer internationalen Schule			
<b>Vertragsziel 5 Erhöhung der Wertschöpfung durch die Exploration natürlicher Ressourcen</b>			
5.1 Erhöhung der Wertschöpfung aus Wald- und Forstwirtschaft	s. 2013	s. 2012	s. 2012
5.2 Stiftung Cap Santé, Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung	s. 2012		s. 2012
<b>Vertragsziel 6 Massnahmen ergreifen, um die Lebensfähigkeit der Gemeinden mit spezifischen Problemstellungen des Berggebiets zu erhalten</b>			
6.1 Strategie zur Unterstützung dieser Gemeinden	Massnahmen in Bereich sanfter Tourismus in den 50 betroffenen Gemeinden: 3 Projekte		s. 2012
<b>Vertragsziel 7: Fördern der Professionalisierung des Regionalmanagements</b>			
<b>2015</b>	<b>(Aktualisierung mit Jahresbericht 2014 / Schlussbericht)</b>		
<b>Ziel 1: Diversifizieren und Erhöhen der Innovationsfähigkeit der Walliser Wirtschaft</b>			
1.1: Diversifizieren der Walliser Wirtschaft in den Bereichen Life Sciences, Informations- und Kommunikationstechnologien und Ingenieurwissenschaften	5 Proj. in Reifephase im Bereich Valorisierung 20 Start ups 6 Innovationsförderungsprojekte in Reifephase	s. 2012	s. 2012
1.2: Fördern und Bilden von Wertschöpfungsketten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungssektor	5 Projekte im Bereich Valorisierung und Innovationsförderung	s. 2012	s. 2012
1.3: Bilden von überregionalen ökologischen Industriezonen	Realisierung einer Industriezone	s. 2012	
<b>Vertragsziel 2: Unterstützen des touristischen Strukturwandels und Fördern von Innovationen in der Angebotsgestaltung</b>			
2.1: Fördern der Zusammenarbeit zwischen Tourismusdestinationen	s. 2013	s. 2012	s. 2012
2.2: Schaffen der Gesellschaft für Wallis Werbung			
2.3 Unterstützung der Vernetzung der Bergbahnbranche	s. 2012	s. 2012	s. 2012
2.4 Förderung von Hotelkooperationen			
2.5 Verbesserung der Auslastung in der Parahotellerie	s. 2012	s. 2012	s. 2012
2.6 Förderung des extensiven Tourismus	Weiterentwicklung Natur&Tourisme Umsetzung 3 ViaRegio Konzepte Realisierung 1 Projekt Agrotourismus Eröffnung Infozentrum JAB Unesco Welterbe Naters	s. 2012	s. 2012
2.7 Förderung touristischer Infrastrukturen	Realisierung 1 - 2 Projekte	s. 2012	s. 2012



Vertragsziel 3 Förderung der Potentiale der Energiewirtschaft			
3.1 Energieregion Goms	s. 2012	s. 2012	s. 2012
3.2 Stärkung der Wertschöpfungskette im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz			
Vertragsziel 4 Fördern des Unternehmergeists an den Schulen			
4.1 Sensibilisierung der Bevölkerung für die Walliser Wirtschaft	s. 2012	s. 2012	s. 2012
4.2 Aufbau einer internationalen Schule			
Vertragsziel 5 Erhöhung der Wertschöpfung durch die Exploration natürlicher Ressourcen			
5.1 Erhöhung der Wertschöpfung aus Wald- und Forstwirtschaft	s. 2013	s. 2012	
5.2 Stiftung Cap Santé, Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung	s. 2012		s. 2012
Vertragsziel 6 Massnahmen ergreifen, um die Lebensfähigkeit der Gemeinden mit spezifischen Problemstellungen des Berggebiets zu erhalten			
6.1 Strategie zur Unterstützung dieser Gemeinden	s. 2014		s. 2012
Vertragsziel 7: Fördern der Professionalisierung des Regionalmanagements			

ANHANG 2b: Finanzplanung 2012-15 (in CHF)

Vertragsziele	ä.f.p. Beiträge kantonale Programmteile (Art. 4-5)				ä.f.p. Beiträge interkantonale Programmteile (Art. 4-5)				a.f.p. grenzübergreifende Programmteile ausserhalb INTERREG				Darlehen (Art. 7)			
	Bund	Kanton <sup>1)</sup>	Dritte <sup>4)</sup>	total	Bund	Kanton <sup>1)</sup>	Dritte <sup>4)</sup>	total	Bund	Kanton	Dritte <sup>4)</sup>	total	Bund	Kanton <sup>5)</sup>	Dritte <sup>4)</sup>	total
Vertragsziel 1	1'450'000	1'450'000	725'000	3'625'000	0	0	0	0	0	0	0	0	3'000'000	3'000'000	1'500'000	7'500'000.0000
Vertragsziel 2	680'000	680'000	340'000	1'700'000	0	0	0	0	0	0	0	0	10'500'000	10'500'000	5'250'000	26'250'000.0000
Vertragsziel 3	550'000	550'000	275'000	1'375'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Vertragsziel 4	100'000	100'000	50'000	250'000	0	0	0	0	0	0	0	0	1'250'000	1'250'000	625'000	3'125'000.0000
Vertragsziel 5	100'000	100'000	50'000	250'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Vertragsziel 6	250'000	250'000	125'000	625'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Regionalmanagement	375'000	375'000	187'500	937'500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Unesco Destination CH	0	0	0	0	120'000	120'000	60'000	300'000	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Interreg Alcotra	0	0	0	0	0	0	0	0	100'000	100'000	50'000	250'000	0	0	0	0.0000
<b>Total 2012</b>	<b>3'505'000</b>	<b>3'505'000</b>	<b>1'752'500</b>	<b>8'762'500</b>	<b>120'000</b>	<b>120'000</b>	<b>60'000</b>	<b>300'000</b>	<b>100'000</b>	<b>100'000</b>	<b>50'000</b>	<b>250'000</b>	<b>14'750'000</b>	<b>14'750'000</b>	<b>7'375'000</b>	<b>36'875'000.0000</b>
Vertragsziel 1	1'450'000	1'450'000	725'000	3'625'000	0	0	0	0	0	0	0	0	1'500'000	1'500'000	750'000	3'750'000.0000
Vertragsziel 2	600'000	600'000	300'000	1'500'000	0	0	0	0	0	0	0	0	7'000'000	7'000'000	3'500'000	17'500'000.0000
Vertragsziel 3	550'000	550'000	275'000	1'375'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Vertragsziel 4	100'000	100'000	50'000	250'000	0	0	0	0	0	0	0	0	1'250'000	1'250'000	625'000	3'125'000.0000
Vertragsziel 5	75'000	75'000	37'500	187'500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Vertragsziel 6	200'000	200'000	100'000	500'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Regionalmanagement	375'000	375'000	187'500	937'500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Unesco Destination CH	0	0	0	0	150'000	150'000	75'000	375'000	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Interreg Alcotra	0	0	0	0	0	0	0	0	87'500	87'500	43'750	218'750	0	0	0	0.0000
<b>Total 2013</b>	<b>3'350'000</b>	<b>3'350'000</b>	<b>1'675'000</b>	<b>8'375'000</b>	<b>150'000</b>	<b>150'000</b>	<b>75'000</b>	<b>375'000</b>	<b>87'500</b>	<b>87'500</b>	<b>43'750</b>	<b>218'750</b>	<b>9'750'000</b>	<b>9'750'000</b>	<b>4'875'000</b>	<b>24'375'000.0000</b>
Vertragsziel 1	1'400'000	1'400'000	700'000	3'500'000	0	0	0	0	0	0	0	0	1'500'000	1'500'000	750'000	3'750'000.0000
Vertragsziel 2	405'000	405'000	202'500	1'012'500	0	0	0	0	0	0	0	0	7'000'000	7'000'000	3'500'000	17'500'000.0000
Vertragsziel 3	435'000	435'000	217'500	1'087'500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Vertragsziel 4	100'000	100'000	50'000	250'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Vertragsziel 5	75'000	75'000	37'500	187'500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Vertragsziel 6	150'000	150'000	75'000	375'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Regionalmanagement	375'000	375'000	187'500	937'500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Unesco Destination CH	0	0	0	0	210'000	210'000	105'000	525'000	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Interreg Alcotra	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
<b>Total 2014</b>	<b>2'940'000</b>	<b>2'940'000</b>	<b>1'470'000</b>	<b>7'350'000</b>	<b>210'000</b>	<b>210'000</b>	<b>105'000</b>	<b>525'000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>8'500'000</b>	<b>8'500'000</b>	<b>4'250'000</b>	<b>21'250'000.0000</b>
Vertragsziel 1	1'400'000	1'400'000	700'000	3'500'000	0	0	0	0	0	0	0	0	500'000	500'000	250'000	1'250'000.0000
Vertragsziel 2	255'000	255'000	127'500	637'500	0	0	0	0	0	0	0	0	6'500'000	6'500'000	3'250'000	16'250'000.0000
Vertragsziel 3	50'000	50'000	25'000	125'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Vertragsziel 4	100'000	100'000	50'000	250'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Vertragsziel 5	75'000	75'000	37'500	187'500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Vertragsziel 6	150'000	150'000	75'000	375'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Regionalmanagement	375'000	375'000	187'500	937'500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Unesco Destination CH	0	0	0	0	240'000	240'000	120'000	600'000	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Interreg Alcotra	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
<b>Total 2015</b>	<b>2'405'000</b>	<b>2'405'000</b>	<b>1'202'500</b>	<b>6'012'500</b>	<b>240'000</b>	<b>240'000</b>	<b>120'000</b>	<b>600'000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>7'000'000</b>	<b>7'000'000</b>	<b>3'500'000</b>	<b>17'500'000.0000</b>
<b>Total 2012-2015</b>	<b>12'200'000.0000</b>	<b>12'200'000.0000</b>	<b>6'100'000.0000</b>	<b>30'500'000.0000</b>	<b>720'000.0000</b>	<b>720'000.0000</b>	<b>360'000.0000</b>	<b>1'800'000.0000</b>	<b>187'500</b>	<b>187'500</b>	<b>93'750</b>	<b>468'750</b>	<b>40'000'000.0000</b>	<b>40'000'000.0000</b>	<b>20'000'000.0000</b>	<b>100'000'000.0000</b>

Übersicht nach Zielen 2012-15																
Vertragsziel 1	5'700'000	5'700'000	2'850'000	14'250'000	0	0	0	0	0	0	0	0	6'500'000	6'500'000	3'250'000	16'250'000.0000
Vertragsziel 2	1'940'000	1'940'000	970'000	4'850'000	0	0	0	0	0	0	0	0	31'000'000	31'000'000	15'500'000	77'500'000.0000
Vertragsziel 3	1'585'000	1'585'000	792'500	3'962'500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Vertragsziel 4	400'000	400'000	200'000	1'000'000	0	0	0	0	0	0	0	0	2'500'000	2'500'000	1'250'000	6'250'000.0000
Vertragsziel 5	325'000	325'000	162'500	812'500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Vertragsziel 6	750'000	750'000	375'000	1'875'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Regionalmanagement	1'500'000	1'500'000	750'000	3'750'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Unesco Destination CH	0	0	0	0	720'000	720'000	360'000	1'800'000	0	0	0	0	0	0	0	0.0000
Interreg Alcotra	0	0	0	0	0	0	0	0	187'500	187'500	93'750	468'750	0	0	0	0.0000
<b>Total</b>	<b>12'200'000.0000</b>	<b>12'200'000.0000</b>	<b>6'100'000.0000</b>	<b>30'500'000.0000</b>	<b>720'000.0000</b>	<b>720'000.0000</b>	<b>360'000.0000</b>	<b>1'800'000.0000</b>	<b>187'500.0000</b>	<b>187'500.0000</b>	<b>93'750.0000</b>	<b>468'750.0000</b>	<b>40'000'000.0000</b>	<b>40'000'000.0000</b>	<b>20'000'000.0000</b>	<b>100'000'000.0000</b>

BEMERKUNGEN

Das Subventionsgesetz Art. 23 Abs. 2 schreibt vor, dass die Schlusszahlung ca. 20% des Gesamtbetrages ausmachen sollte.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Auszahlungen an die Projektträger zum Teil nach 2015 erfolgen werden.

<sup>1)</sup> Die finanzielle Beteiligung des Kantons (bei interkantonalen Projekten der Kantone) muss auf Programmebene mindestens gleich hoch sein wie jene des Bundes.

<sup>2)</sup> Die Bundesmittel sind ausschliesslich für NRP-konforme Projekte einzusetzen.

<sup>3)</sup> Die finanzielle Beteiligung des Kantons / der Kantone muss auf der Ebene des Operationellen Programms mindestens gleich hoch sein wie jene des Bundes.

<sup>4)</sup> Der Anteil der Drittmittel sollte einen vom Kanton festgelegten Mindestwert nicht unterschreiten. Dritte können öffentliche Institutionen (z.B. Gemeinden) oder

<sup>5)</sup> Für die Förderung nach Art. 7 Bundesgesetz über Regionalpolitik hat sich der Kanton auf Projektebene mindestens gleichwertig zu beteiligen.